

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2005

Nr. 2005/1358

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Telekommunikation / Genehmigung

1. Ausgangslage

Das kantonsrätliche Postulat P 232/2002 vom 18. Dezember 2002 forderte, dass das Kapitel VE-6.3 Post und Telekommunikation des Richtplans 2000 auf den Mobilfunk ausgedehnt wird. Aufgrund der veränderten Ausgangslage und des eher bescheidenen Einflusses des Kantons auf die Bereiche Post und Radio-/Fernsehsender wird das bestehende Kapitel nicht angepasst, sondern durch ein neues Kapitel über Telekommunikation ersetzt.

2. Erwägungen

2.1 Bedeutung der Telekommunikation

Anlagen für die Telekommunikation bilden heute eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirtschaft. Eine gute Telekommunikationsinfrastruktur trägt auch entscheidend zur Qualität als Wohnstandort bei. Der Kanton Solothurn hat deshalb ein grosses Interesse an einem guten und zukunftsgerichteten Infrastrukturangebot für die Telekommunikation. Diese Einrichtungen sind im ganzen Kantonsgebiet weiterzuentwickeln, so dass Wirtschaft und Bevölkerung vom technischen Fortschritt profitieren. In den letzten Jahren hat insbesondere der Mobilfunk eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erhalten. Mit dieser Entwicklung einher gehen sehr grosse Wachstumsraten beim Verkauf bzw. bei der Benützung entsprechender Geräte und damit auch ein Ausbau der dafür nötigen Infrastruktur, was zu Konflikten führen kann. Im Richtplan werden Grundsätze zu den Standorten von Mobilfunkanlagen festgesetzt und die Koordination geregelt.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans wurde vom 9. Dezember 2004 bis am 25. Februar 2005 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig fand die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes statt. Während der Auflagezeit gingen insgesamt 13 Einwendungen ein, zwei davon von Solothurner Einwohnergemeinden. Das Bau- und Justizdepartement nahm im Auswertungsbericht vom April 2005 Stellung zu den Einwendungen und den dazugehörigen Anträgen. Die meisten Einwender (Bund, Nachbarkantone, Mobilfunkbetreiber) äusserten sich positiv zur Richtplananpassung, da damit die Rechtssicherheit erhöht und die Rechtsprechung des Bundesgerichts gelebt wird. Vier gleich lautende Einwendungen standen der Richtplananpassung kritisch gegenüber; sie äusserten sich unter anderem besorgt über den mangelnden Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Für den Schutz der Bevölkerung gelten die in der NIS-Verordnung festgesetzten Grenzwerte. Der Forderung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, die Mobilfunkanlagen innerhalb der Bauzone möglichst aus-

serhalb der Wohnzone anzubringen, kann nicht nachgekommen werden. Es besteht keine Rechtsgrundlage, welche die Mobilfunkbetreiber dazu anhalten kann, innerhalb der Bauzone ihre Standorte zu koordinieren. Die Gesuchsteller müssen die Wahl eines Standorts bei Einhaltung der NIS-Grenzwerte auch nicht begründen. Die kommunalen Bau- und Planungsbehörden sind jedoch gegebenenfalls bestrebt mitzuhelfen, dass solche Standorte gefunden werden, die nicht primär der Wohnnutzung dienen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §65 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel VE-6.3 Post und Telekommunikation wird durch das neue Kapitel VE-6.3 Telekommunikation ersetzt (Beschreibung gemäss Dossier zur Richtplanaufgabe: A. Ausgangslage, B. Ziele, C. Grundlagen, D. Darstellung).

3.2 Folgende Beschlüsse werden neu aufgenommen:

VE-6.3.1

Der Kanton unterstützt die optimale Versorgung des Kantonsgebiets mit Infrastruktur für die Telekommunikation.

VE-6.3.2

Die Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Baugebiets und sind daher grundsätzlich in der Bauzone anzubringen. Nur ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind; das ist namentlich dann der Fall, wenn sie aus technischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind. Oder wenn die Interessenabwägung zum Schluss kommt, dass der Standort ausserhalb der Bauzone vorteilhafter ist als mögliche Standorte innerhalb der Bauzone. Dies trifft in der Regel dann zu, wenn die Mobilfunkanlage optimal in eine bestehende Infrastrukturanlage (z.B. Hochspannungsmast, bestehende Sendeanlage) integriert werden kann.

VE-6.3.3

Innerhalb der Bauzone ist eine Zusammenlegung von Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben, damit die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch nichtionisierende Strahlung möglichst gering ist.

VE-6.3.4

Ausserhalb der Bauzone ist eine grösstmögliche Konzentration der Antennenanlagen auf möglichst wenigen Masten bzw. Integration in bestehende Anlagen zu erreichen.

VE-6.3.5

Mögliche Standorte sind auf allfällige Konflikte, insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Umweltschutz (Schutz vor nichtionisierender Strahlung), der Walderhaltung und dem Heimatschutz, zu überprüfen.

VE-6.3.6

Das Amt für Raumplanung stellt die Koordination unter den Konzessionärinnen betreffend Planung der Anlagestandorte ausserhalb der Bauzone sicher.

VE-6.3.7

Das Amt für Umwelt führt ein Inventar der rechtskräftig bewilligten und geplanten Antennenstandorte. Die Konzessionärinnen übermitteln die dafür notwendigen Daten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (2; Sch, Gr)

Amt für Umwelt, Fachstelle betriebliche Luftreinhaltung, Lärm, Elektrosmog

Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern